

**Bekanntmachung  
über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplans  
im Umlegungsverfahren U 22 „Graf-von-Galen-Straße“**

im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 311 „Graf-von-Galen-Straße“ und teilweise  
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 und dessen 1. Änderung

Der am 10.10.2017 durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Delmenhorst aufgestellte Umlegungsplan ist mit Ablauf des 27.11.2017 unanfechtbar geworden. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein (§ 72 Absatz 1 Baugesetzbuch).

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dient der Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) gemäß § 74 Absatz 2 Baugesetzbuch als amtliches Verzeichnis im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann der Umlegungsplan bei der unten genannten Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses von jedermann eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 75 Baugesetzbuch).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (LGLN - Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg - Katasteramt Delmenhorst, Bismarckplatz 3, 27749 Delmenhorst) zu erheben. Die Widerspruchsfrist beginnt zwei Wochen nach der Bekanntgabe. Über den Widerspruch wird der Umlegungsausschuss entscheiden.

Verden, 13.12.2017

gez. Brumund  
Vorsitzender des Umlegungsausschusses

